



Kindschaftssachen – Familiengerichtliche Unterbringung einer 13-Jährigen nach Suizidversuch

Beschluss des Familiengerichts vom 02.02.2022, Az. 1 F 57/22:

Sachverhalt:

Die 13-jährige M. ist ein Trennungskind. Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sind seit 4 Jahren geschieden. Seit der Trennung lebt M. im Haushalt ihrer Mutter. M's Stimmung ist seit längerer Zeit gedrückt. Seit 2018 gehen ihr manchmal Suizidgedanken durch den Kopf. Im Januar 2022 nimmt sie schließlich einen Tablettencocktail ein, um sich selbst zu töten. Ihre Mutter findet sie rechtzeitig und M. wird mit einem herbeigerufenen Rettungswagen sofort in die Kinder- und Jugendpsychiatrie (geschlossene Abteilung) eingeliefert. Dort wird sie gerettet. Die behandelnden Ärzte sehen die Gefahr eines erneuten Suizidversuches und empfehlen den weiteren Verbleib des Kindes in der geschlossenen Station. Die Eltern beantragen daraufhin beim Familiengericht unter Vorlage eines ärztlichen Attestes die Genehmigung der Unterbringung ihres Kindes.

Entscheidung:

Die Unterbringung wurde für eine maximale Dauer von sechs Wochen genehmigt. Der Krankenhausaufenthalt eines Kindes oder einer Jugendlichen in einer geschlossenen, beschützenden Station führt zu einer Freiheitsentziehung, in welche Minderjährige nach h. M. grundsätzlich nicht selbst einwilligen und die Sorgeberechtigten nicht allein entscheiden können. Wünschen Eltern die Unterbringung ihres Kindes benötigen sie hierzu eine familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung. Nach der Konzeption des Gesetzes erfolgt die gerichtliche Entscheidung vor der Aufnahme in eine geschlossene Einrichtung. In der Lebenswirklichkeit erfolgt die Aufnahme der Jugendlichen aufgrund einer akuten Notlage durch die Eltern - wie vorliegend - selbst oder durch eine Einweisung seitens der Polizei. Ohne die Genehmigung des Familiengerichts ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, vgl. § 1631 Abs. 1 S. 3 BGB. Auch bei einer polizeilichen Einweisung ist bei Kindern und Jugendlichen eine familiengerichtliche Unterbringungsentscheidung vorrangig, vgl. Art. 5 Abs. 1 S. 3 BayPsychKHG.

Die Genehmigung der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme beruht in der Sache auf § 1631b Abs. 1 BGB. Gem. § 1631b Abs. 1 S. 2 BGB ist eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eines Kindes nur zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Bei einem tatsächlich erfolgten Suizidversuch hat die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung wegen depressiver Störung zum Wohl des Kindes zweifelsohne zu erfolgen.

Anlass für den sofortigen Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen gesteigerter Dringlichkeit gem. §§ 167, 332 FamFG bestand für das Gericht trotz der bereits erfolgten Aufnahme des Kindes in eine geschlossene Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht, weil die Eltern bei Gefahr im Verzug gem. § 1631b Abs. 1 S. 3 BGB die sofortige Unterbringung ihres Kindes ohne richterliche Vorabentscheidung eigenverantwortlich selbst bewirken konnten (s. o.). Daher waren die gem. §§ 167, 331 FamFG gebotenen Verfahrensschritte vor einer richterlichen Genehmigung, namentlich die Anhörung eines stets zu bestellenden Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes, sowie eine persönliche Anhörung der Jugendlichen zu durchlaufen. Diese konnte per Videokonferenz erfolgen, weil die Kommunikation über ein Videokonferenz dem Gericht anders als ein herkömmliches Telefonat die gebotene unmittelbare Wahrnehmung der Betroffenen als Person ermöglicht. Im Rahmen der zu erlassenden einstweiligen Anordnung konnte lediglich auf eine persönliche Anhörung der sorgeberechtigten Eltern verzichtet werden. Deren Wille ist durch die erforderliche gemeinsame Antragsstellung hinreichend erkennbar geworden. Trennung und Scheidung der Eltern haben dabei keine Auswirkung auf den Fortbestand der elterlichen Sorge. Eltern müssen sich miteinander absprechen und gemeinsam über die Unterbringung entscheiden (§ 1687 I 1 BGB).

Die erteilte Genehmigung wurde nach vorzeitiger Entlassung der Jugendlichen nach Hause wieder aufgehoben, § 167, 330 FamFG.